



Mannschaftswettbewerb Winter 2020/2021

Der Leitfaden und die aktuellen FAQ's richten sich nach der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). (Stand: 15.07.2020)

Aus dieser Verordnung leitet der Verband die Vorgaben, Empfehlungen und Tipps für den Mannschaftswettbewerb im Winter 2020/2021 ab. Kommunen, Stadt- und Kreissportbünde können individuelle Regelungen vorgeben.

Auszug aus §1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen (CoronaSchVO):

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt.

Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

FAQ (häufig gestellte Fragen)

Besteht eine Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung?

Ja, in geschlossenen Räumlichkeiten u.a. von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz.

Muss die Rückverfolgbarkeit weiterhin gewährleistet sein?

Die sogenannte „einfache“ Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass folgende Daten (Name, Adresse und Telefonnummer) der teilnehmenden Sportler/-innen (bei Wettkämpfen auch die Zuschauer/-innen) zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren sind.

Mit wie vielen Personen darf nicht-kontaktfreier Sport ausgeübt werden?

Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein muss.



Wie viele Zuschauer/-innen sind erlaubt?

Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.

Darf die Gastronomie genutzt werden?

Ja. Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, etc. im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören. Für die selbstbewirtschafteten Clubhäuser sind die örtlichen Behörden (Ordnungsamt/Gesundheitsamt) zuständig. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen den direkten Kontakt mit der zuständigen Behörde (Ordnungsamt/Gesundheitsamt).

Sind Fahrgemeinschaften zulässig?

Ja, Fahrgemeinschaften sind mit bis zu zehn Personen unter Berücksichtigung der entsprechenden Sitzplatzanzahl und ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig.

Was geschieht, wenn die Gastmannschaft nicht angetreten ist?

Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft in der Wintersaison hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten. (siehe WO-WTV § 27 Antreten und Nichtantreten, Ziffer 5).

Zurückziehen von Mannschaften nach der Meldefrist

Zieht eine Mannschaft nach der Meldefrist (01.07.-26.07.2020) bei bestehenden Hallenkosten zurück, kommt die zurückziehende Mannschaft für die Hallenkosten auf.

Alle bestehenden Regularien richten sich weiterhin nach den Statuten des WTV-Ordnungskatalog. Für den Mannschaftswettbewerbbetrieb gilt die WO-WTV, somit auch die in dem Ordnungskatalog nach § 34 festgelegten Ordnungsgelder.

Empfehlungen des WTV

Bei Buchung der Tennishalle und/oder der Tennisplätze empfehlen wir Ihnen die konkrete Absprache mit dem Betreiber. Hier sollten Sie u.a. klären bis zu welchem Zeitpunkt Stornierungen möglich sind.

Ebenfalls empfehlen wir Ihnen sich über die bestehenden Regelungen in deren Räumlichkeiten (Aufenthaltsräume, Umkleieräume, etc.) zu informieren. Bei einigen Betreibern sind weiterhin die Umkleide- und Duschräume geschlossen. Die Gastmannschaft ist rechtzeitig vor Spielbeginn über die Verfügbarkeit der Aufenthaltsräume, Umkleieräume und der Gastronomie in Kenntnis zu setzen. Es wird erwartet, dass Umkleide- und Duschräume der Gastmannschaft zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis:

Für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsmaßnahmen ist der Betreiber verantwortlich!